

Originalstellungennahmen | 16. Änderung des Flächennutzungsplanes Gemeinde Holtsee | BOB-SH Bauleitplanung

Eingangsnummer: Nr.: 1015	Details
eingereicht am: 27.01.2025	Verfahrensschritt: k.A. Einreicher*in/Institution: Kreis Rendsburg-Eckernförde, Der Landrat Name des/der Einreicher*in: Amirfarzan Heravi Abteilung: 5.3 - Regionalentwicklung Im öffentlichen Bereich anzeigen: Nein Dokument: Gesamtstellungnahme

Stellungnahme

Stellungnahme der Regionalentwicklung:

Es wird auf die Stellungnahme des Bebauungsplans verwiesen.

Stellungnahme der unteren Naturschutzbehörde:

Es sind die Kompensationsmaßnahmen in den Flächennutzungsplan einzutragen, da sie rechtsverbindlich sind.

Stellungnahme der unteren Bodenschutzbehörde:

Aus bodenschutzbehördlicher Sicht bestehen keine grundsätzlichen Bedenken gegen die Bauleitplanung der Gemeinde.

Der Entwurf der Begründung zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 7 und 16. Änderung des Flächennutzungsplans ist um die nachfolgenden Hinweise zu ergänzen:

Altlasten

Innerhalb des Plangeltungsbereiches befinden sich nach heutigem Kenntnisstand (Stand 01/2025) keine Altablagerungen und keine Altstandorte.

- Sollten bei der Bauausführung organoleptisch auffällige Bodenbereiche angetroffen werden (z.B. Plastikteile, Bauschutt, auffälliger Geruch oder andere Auffälligkeiten), ist die untere Bodenschutzbehörde des Kreises Rendsburg-Eckernförde umgehend zu informieren.

Stellungnahme des Gesundheitsschutzes:

Hierzu sei eine Anmerkung gestattet. Holtsee gehört nicht zum Versorgungsgebiet des WBV Dänischer Wohld. Die Wasserversorgung wird in Teilen über die Gemeinde Holtsee geregelt. Das Wasser wird über die Stadtwerke SH geliefert.

Aufgrund der geplanten Gutachten gibt zu diesem Punkt keine weiteren Anmerkungen.

Wie schon im B-Plan, bitte ich auch hier den Wasserversorger zu korrigieren.

Stellungnahme der unteren Wasserbehörde - Gewässeraufsicht:

Zu dem genannten Vorhaben bestehen seitens der unteren Wasserbehörde -Gewässeraufsicht- keine Bedenken. Anregungen werden ebenfalls nicht mitgeteilt. Jedoch sind folgende Hinweise aufzunehmen:

Auf der Planfläche verläuft in Nord-Süd-Richtung das verrohrte Verbandsgewässer Graben 5.2 des Wasser- und Bodenverbandes Gettorfer-Lindauer-Au. Es ist der satzungsrechtliche Mindestabstand beidseitig der Rohrleitungsachse von 5,0 Metern einzuhalten und von jeglicher Bebauung freizuhalten.

Vor Beginn von Baumaßnahmen ist die Lage des verrohrten Gewässers in seiner Örtlichkeit zu überprüfen und die Planungen sind ggf. darauf anzupassen. Abweichungen von den satzungsrechtlichen Vorgaben bedürfen der schriftlichen Zustimmung durch den zuständigen WBV.

Stellungnahme der unteren Straßenverkehrsbehörde:

Seitens der Straßenverkehrsbehörde des Kreises Rendsburg-Eckernförde bestehen keine grundsätzlichen Bedenken, sofern folgende Anmerkungen berücksichtigt werden:

- Eventuelle straßenverkehrsrechtliche Anordnungen können allenfalls einzelfall- und fallbezogen erfolgen
- Sichtdreiecke sind freizuhalten
- Geeignete Maßnahmen zum Schutz vor Lärm sind zu treffen.